



BEITRAGSORDNUNG

§ 1. Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

§ 2. Beitragsverpflichtung des Mitgliedes

Beitragsverpflichtet ist jedes Mitglied.

Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen einzelne Mitglieder oder Mitgliedsgruppen von der Beitragspflicht befreien, wenn die Belange des Vereins hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 3. Beitragshöhe

Der Vorstand ist verpflichtet, die Beitragshöhe entsprechend der Geschäftslage festzusetzen.

Die Mitgliedsbeiträge sind nach sozialen Gesichtspunkten ausgerichtet und für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten.

Die Jahresbeträge sind nach einer Beitragsbemessungsgrundlage wie folgt gestaffelt:

Beitragsklasse	Beitragsstaffel	Jahresbeitrag	Umsatzsteuer	Gesamtbeitrag
11	bis 40.000	100,84 €	19,16 €	120,00 €
10	bis 45.000	105,04 €	19,96 €	125,00 €
9	bis 50.000	109,24 €	20,76 €	130,00 €
8	bis 55.000	117,65 €	22,35 €	140,00 €
7	bis 60.000	130,25 €	24,75 €	155,00 €
6	bis 70.000	138,66 €	26,34 €	165,00 €
5	bis 80.000	159,66 €	30,34 €	190,00 €
4	bis 90.000	176,47 €	33,53 €	210,00 €
3	bis 100.000	197,48 €	37,52 €	235,00 €
2	bis 110.000	214,29 €	40,71 €	255,00 €
1	Höchstbeitrag	231,09 €	43,91 €	275,00 €
Aufnahmegebühr		12,60 €	2,40 €	15,00 €
pauschaler Verwaltungsaufwand –		8,40 €	1,60 €	10,00 €

Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag sind die Einnahmen aus allen Einkunftsarten, einschließlich aller Lohnersatzleistungen, für die der Verein tätig werden darf.

Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden und infolgedessen nur eine Mitgliedschaft begründen, sind die Einnahmen zusammen zu rechnen.

Bei nur teilweiser Beschäftigung im Beitragsjahr sind die Einnahmen auf einen Jahresbeitrag hochzurechnen.

Mit dem Mitgliedsbeitrag sind alle Kosten des Vereins abgegolten, insbesondere alle Einspruchs-, Klage- und Revisionskosten. Der Vorstand ist berechtigt, anfallende Kosten vom Mitglied zu verlangen, wenn das Mitglied eine Rechtsvertretung entgegen dem Rat des Vereins fordert, im Rechtsbehelfsverfahren strittige Angaben macht oder gemacht hat oder geforderte Nachweismittel nicht erbringen kann.

Die Höhe der Beiträge wird durch Aushang in der Beratungsstelle bekannt gegeben.

§ 4. Zahlung des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig, bei Ausbleiben des Mitgliedsbeitrages können Mahngebühren in Höhe von 25,-€ erhoben werden, zusätzliche Einwohnermeldeanfragen 30,-€.

Für neu aufgenommene Mitglieder werden der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr mit der Aufnahme fällig.

Mitglieder, die die Leistung des Vereins nicht in Anspruch nehmen sind auch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, wenn die Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß zum 30. September des Vorjahres gekündigt wurde

§ 5. Zahlungsart

Der Jahresbeitrag ist in bar vor Inanspruchnahme des Vereins zu entrichten. Bei Vorliegen einer Einzugs-ermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag abgebucht.

Duisburg, den 01.01.2025

- Der Vorstand -

Unsere Öffnungszeiten betragen:

Von Montag bis Donnerstag Vormittag

9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Freitag Vormittag nur per Terminvereinbarung!

Von Montag, Dienstag und Donnerstag

15:00 Uhr bis 18:00 Uhr per Terminvereinbarung!

Mittwoch und Freitag Nachmittag geschlossen!

Sie können auch gern Termine online Buchen unter

www.Lohnsteuerhilfeverein-NRW.de

Dokumentenversand gerne per Mail oder WhatsApp!